

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1**

- (1) Das Kuratorium „Stadthaus Laatzen“ wurde aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Laatzen vom 12. Februar 2013 (Drucksachen-Nr.: 2012/198/1) gebildet.
- (2) Es setzt sich zusammen aus
  - sieben stimmberechtigt gewählten Vertreterinnen und Vertretern aus den Nutzergruppen der im Stadthaus beheimateten Vereine, Initiativen und sonstigen Verbändensowie in beratender Funktion und als Bindeglied zur Stadt Laatzen
  - der Leitung des Stadthauses und
  - der Leitung des Cafés im Stadthaus.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Davon ausgenommen sind die jeweiligen Personen in der Leitungsfunktion des Stadthauses und des Cafés im Stadthaus.
- (4) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Kuratorium rückt bis zum Ende der Wahlperiode eine mit der Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der Nutzergruppen zu wählende Person nach.

### **§ 2**

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind dabei
  - in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwicklungsprozess des Stadthauses beratend zu begleiten,
  - weitere Vernetzungsaktivitäten anzustoßen,
  - sich für die Förderung des freiwilligen Engagements und der Selbsthilfe in Laatzen einzusetzen,
  - Verbesserungsmöglichkeiten im Stadthauskonzept zu erkennen und Lösungsansätze aufzuzeigen,
  - Nutzerwünsche aufzunehmen und weiterzuleiten.
- (2) Ziel ist es, unter Berücksichtigung von unterschiedlichsten Nutzungsfacetten das Stadthaus zu einer multikulturellen Begegnungsstätte für Jung und Alt werden zu lassen.

### **§ 3**

- (1) Das Kuratorium wählt einen Vorstand aus der Mitte seiner Mitglieder. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden und einer Protokollführerin bzw. eines Protokollführers.

- (2) Die Wahlperiode gilt bis zum Ende der Wahlperiode des Kuratoriums.
- (3) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder Kuratorium rückt bis zum Ende der Wahlperiode eine mit der Mehrheit der Anwesenden aus dem Kuratoriumskreis zu wählende Person nach.

#### § 4

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Bei besonderen Anlässen kann davon auf Wunsch mindestens der Hälfte seiner Mitglieder abgewichen werden.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt bis spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich/per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, sollte dieses der/dem Vorsitzenden rechtzeitig anzeigen.
- (4) Anträge zur Ergänzung/Abänderung der Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden noch vor der Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung.
- (6) Bei Abwesenheit der/des Protokollführerin/-führers wird das Protokoll von einem vor Sitzungsbeginn zu bestimmenden Kuratoriumsmitglied geführt.
- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Mehrheitsentscheidung der Kuratoriumsmitglieder davon abgewichen werden.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle zu führen. Die Protokolle sind von der/dem Sitzungsleiterin/er und von der/dem Protokollführerin/er zu unterzeichnen.
- (9) Die Ergebnisse der Sitzungen werden den Stadthausnutzergruppen im Rahmen der stattfindenden Nutzerinnen- und Nutzergruppentreffen übermittelt.
- (10) Informationen an die Stadt werden grundsätzlich durch die im Kuratorium eingebundene Leitung des Stadthauses weitergegeben. In besonderen Fällen wird der Kuratoriumsvorstand unmittelbar tätig.
- (11) Die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit im Rahmen der Pressearbeit erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Laatzen und den Kuratoriumsmitgliedern durch die/den Kuratoriumsvorsitzende/n oder seine/n Vertreterin/er.

#### § 5

- (1) Das Kuratorium berät die Stadt Laatzen für das Stadthaus unter anderem
  - zu grundlegend konzeptionellen Fragen,
  - zu geplanten baulichen Veränderungen und Neuanschaffungen größeren Umfangs sowie
  - bei Änderungen der Zweckbestimmung.

- (2) Die Stadt Laatzen unterrichtet das Kuratorium in allen wichtigen, das Stadthaus betreffenden Fragen und gewährt dem Kuratorium Antrags- und Rederecht gegenüber der Stadt Laatzen.

## § 6

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.02.2014 außer Kraft.

Laatzen, den 12.03.2020

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Eckhard Baumann



Uwe Nortmann

